



Gesetzeskonformes Abschlussgitter für Kleinvieh. Bild: vskt

Abschlussgitter am Klauentier-Transportmittel

An allen Transportmitteln für Klauentiere muss neu am Heck ein Abschlussgitter angebracht sein. Das dafür zuständige Bundesamt sieht demzufolge keine Ausnahmen mehr vor.

Urs Rentsch, Dominik Senn

Die Vorgabe, dass Transportmittel für Klauentiere ein Abschlussgitter haben müssen, besteht seit dem 1. September 2008, erläutert Susana Ordóñez vom Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV. Die Vorgabe ist mit einer Übergangsfrist von zwei Jahren in Kraft gesetzt, d. h., seit September 2010 von den Kontrollbehörden durchgesetzt worden. Im Rahmen der Teilrevision der Tierschutzverordnung von 2017 wurde eine Zusatzvorschrift für Abschlussgitter auch an Seitentüren in die Vernehmlassung geschickt – und von der Mehrheit der interessierten Kreise deutlich abgelehnt. «Somit bleibt es beim Abschlussgitter am Heck, das grundsätzlich nie in Frage gestellt worden ist», so Susana Ordóñez.

Keine Ausnahme mehr toleriert

Einzig Viehanhänger mit absenkbarer Ladefläche hatten bis zum Inkrafttreten der letzten Revision der Tierschutzverordnung am 1. März 2018 von einer Ausnahmeregelung profitiert. Nun hat mit

der Bestätigung der Abschlussgitterpflicht am Heck aller Fahrzeuge und Anhänger, in denen Klauentiere transportiert werden, das BLV zusammen mit der Vereinigung der Schweizer Kantonstierärzte entschieden, keine Ausnahmen mehr zu tolerieren. Viehanhänger mit hydraulisch absenkbarer Ladefläche ohne Rampe entsprechen den gesetzlichen An-

forderungen, falls die Oberkante der Ladefläche zum Ein- und Aussteigen der Tiere weniger als 25 cm über Boden liegt; die Tiere müssen jedoch vorwärts ein- und aussteigen können. Beträgt der Niveauunterschied mehr als 25 cm, ist das Ein- und Ausladen von Einhufern und Klauentieren über eine gleitsichere Rampe obligatorisch.

Auch bei absenkbarer Ladefläche

Ein Heckabschlussgitter ist auch bei Viehwagen mit absenkbarer Ladefläche seit Juni 2018 obligatorisch. Sie müssen nachgerüstet werden. Die Regelung betrifft alle zum Klauentiertransport benutzten Anhänger, auch solche, die vor dem 1. März 2018 verkauft wurden. Es gibt keine Übergangsfrist. Das Abschlussgitter darf gemäss Artikel 165, Abs. 1, Tierschutzverordnung in der Praxis in einer Minimalvariante umgesetzt werden, bestehend aus zwei soliden Stangen oder Brettern, die auf unterschiedlicher Höhe fixiert sind.

Sinn und Zweck des Gitters

Ein Abschlussgitter vermindert gemäss BLV das Verletzungsrisiko für alle Beteiligten, indem es die Tiere beim Öffnen des Hecks zurückhält, wird in der entsprechenden Fachinformation Tierschutz festgehalten. Am Ende des Transports können Rampe und – wo notwendig – Seitenschutz in Ruhe vorbereitet und die Tiere fachgerecht und schonend ausgeladen werden. Zusätzlich ermöglicht ein Abschlussgitter bei Bedarf das Belüften des Laderaums, indem das Heck des Transportmittels geöffnet werden kann, ohne dass die Tiere ausbrechen können. Dies ist insbesondere dann wichtig, wenn es bei heissem Wetter zu unvorhersehbaren Fahrunterbrüchen kommt. ■

Anforderungen an das Abschlussgitter

Ein Abschlussgitter muss aus mindestens zwei Teilen, zum Beispiel soliden Brettern oder Stangen, bestehen, die auf verschiedenen Höhen angebracht sind. Zudem muss es:

- so gestaltet sein, dass die Tiere bei offenem Heck nicht entweichen können, und auch starkem Druck standhalten, ohne zu brechen oder sich zu verbiegen;
- so arretiert werden können, dass die Tiere es nicht selber öffnen können;
- so beschaffen sein, dass die Tiere sich nicht unter oder zwischen Teilen des

Abschlussgitters hindurchzwängen oder darüberspringen können;

- so beschaffen sein, dass die Verletzungsgefahr minimal ist;
- so konstruiert sein, dass der Innenraum bei geschlossenem Abschlussgitter einsehbar ist (keine geschlossenen Türen oder Wände).

Wichtig: Für Trennwände zur Unterteilung von Transportflächen gelten dieselben Anforderungen. Textil- oder Kunststoffbänder erfüllen die Anforderungen an das Abschlussgitter nicht. Dasselbe gilt für eine einzelne Stange oder Latte.